



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Unser Zeichen: 6130 - 003202

Erste Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee für das Gebiet des städtebaulichen Rahmenplans

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt aufgrund Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

Erste Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee für das Gebiet des städtebaulichen Rahmenplans

§ 1 Satzungsänderung

Die Ortsgestaltungssatzung für das Gebiet des städtebaulichen Rahmenplans vom 26.02.2018 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

1. *Balkone sind im Zuge von Umnutzungen generell – wie im Bestand vorhanden – zulässig.*
2. *Balkone sind im Dachgeschoss nur giebelseitig, wie folgt zulässig:*
 - 2.1 *Sie dürfen max. 1,70 m tief sein, dürfen jedoch nur max. 0,30 m über den Dachüberstand hinausragen.*
 - 2.2 *Sie sind nur auskragend (Kragarm oder Dreiecksaussteifung) zulässig. Aufgeständerte Balkone sind unzulässig.*
 - 2.3 *Die Breite darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen und die Balkone müssen symmetrisch im Giebel sitzen.*
 - 2.4 *Es ist nur ein Balkon im Dachgeschoss (giebelseitig) zulässig, auch wenn mehrere Geschosse in der Dachschräge liegen.*
3. *Entlang der Bahnhofstraße, Hechenrainer Straße, Kirchstraße, Hauptstraße, Schöffauer Straße, An der Ach, Mühlstraße, Achleitenweg und Lindenweg sind Balkone nur an den straßenzugewandten Giebelseiten der hier aufgeführten Straßen und nur im Dachgeschoß, wie unter Punkt 2 dieser Satzung beschrieben, zulässig.*
 - 3.1 *Bei den unter Punkt 3 genannten Straßen können Balkone an den Traufseiten, die diesen aufgeführten Straßen zugewandt sind, ausnahmsweise, unter Einhaltung von Punkt 2.1, zugelassen werden.*
 - 3.2 *Bei den unter Punkt 3 genannten Straßen sind Balkone an den anderen Gebäudeseiten, die den oben aufgeführten Straßen nicht zugewandt sind, generell wie unter Punkt 2.1 dieser Satzung zulässig.*
4. *In den übrigen Straßen, die nicht unter Punkt 3 aufgeführt sind, sind Balkone, an den Straßen zu- und abgewandten Gebäudeseiten im Dachgeschoss und im Obergeschoss trauf- und giebelseitig, wie unter Punkt 2.1 zulässig.*
5. *Balkongeländer sind grundsätzlich nur in Holzausführung oder in Holzoptik, nicht geschlossen und nur mit senkrechter Anordnung der Latten – regionaltypisch – zulässig. Bereits vorhandene historische Balkone (älter als 50 Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung), sind auch im Falle eines Neubaus, in der vorhandenen Art wieder zulässig bzw. dürfen wiederverwendet werden.*
6. *Balkone dürfen nicht eingehaust (geschlossen) werden.*



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

9. Die Vorgärten sind dörflich und gärtnerisch anzulegen. Die Anlage in Form von Steingärten bzw. Schottergärten ist unzulässig. Die Vorgärten sind mit heimischen Pflanzen zu begrünen bzw. bepflanzen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee, 05.07.2022

Andreas Weiß

Andreas Weiß
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 06.07.2022 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.07.2022 angeheftet und am 22.07.2022 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, **02. Aug. 2022**

Andreas Weiß

Andreas Weiß
Bürgermeister

